

Dringlicher Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Nachtragshaushalt zum Doppelhaushalt 2015/2016 zur Umsetzung des Stellenabbaustopps bei der Polizei vorlegen – Budgetrecht des Parlaments wahren.**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht,

dem Landtag unverzüglich auf der Grundlage des § 33 der Sächsischen Haushaltsordnung einen Entwurf für ein Nachtragshaushaltsgesetz vorzulegen, mit dem die für die Umsetzung der unverzüglichen Beendigung des Stellenabbaus im Bereich der Sächsischen Polizei erforderlichen Änderungen des Haushaltsgesetzes 2015/2016 und des Haushaltsplanes:

1. die materiell-rechtlichen Änderungen von geltenden Bestimmungen des Haushaltsgesetzes 2015/2016, die derzeit einem Stellenabbaustopp rechtlich entgegenstehen,
2. die Ausbringung von weiteren neuen Personalstellen entsprechend des bestehenden deutlichen Stellenmehrbedarfes bei der sächsischen Polizei,
3. die deutliche Erhöhung der im Doppelhaushalt 2015/2016 durch den Landtag festgelegten Personalausgaben

in verfassungsrechtlich gebotener Weise unter uneingeschränkter Wahrung des Budgetrechts des Parlaments gewährleistet werden.

Es wird beantragt, den Antrag für dringlich zu erklären.

Dresden, 15.04.2016

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Mit den Stimmen der Mitglieder der Regierungsfractionen hat der Haushalts- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 6. April 2016 dem unter der Überschrift „Haushaltsvollzug 2015/2016 – Einzelplan 03 des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI)“ eingereichten Ersuchen des Staatsministers der Finanzen zugestimmt, mit dem die „Ausbringung von weiteren 217 neuen Stellen bei der sächsischen Polizei“ im laufenden Haushaltsjahr 2016 umgesetzt werden sollen. Auf der dazu vom Haushalts- und Finanzausschuss herangezogenen Rechtsgrundlage des § 6 Abs. 12 des Haushaltsgesetzes 2015/2016 ist jedoch eine solche Entscheidung nicht zulässig.

Da der Landtag noch rechtzeitig in einem dazu erforderlichen Nachtragshaushaltsgesetz die Neuausbringung der Stellen beschließen kann, liegt eben kein für die Anwendung des § 6 Abs. 12 HG 2015/2016 erforderliches „unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis“ vor. Anderenfalls wird mit der Entscheidung des Haushalts- und Finanzausschusses das Budgetrecht des Parlaments in seinem Kerngehalt verletzt.

Auch nach der hierzu vom Sächsischen Rechnungshof mit dessen Schreiben vom 5. April 2016 abgegebenen Stellungnahme ist für die rechtmäßige haushalterische Umsetzung des durch die Staatsregierung nunmehr – abweichend von dem im Haushaltsgesetz 2015/2016 durch die Landtagsmehrheit auch für das laufende Jahr 2016 festgelegten Personalabbau in der Staatsverwaltung – für den Polizeibereich beschlossenen Stellenabbaustopps eine unmittelbare Befassung und Entscheidung allein des Parlaments als dem Haushaltsgesetzgeber erforderlich.

Daher bedarf es nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE der unverzüglichen Vorlage eines Nachtragshaushaltsentwurfes zu den erforderlichen Änderungen des Haushaltsgesetzes 2015/2016 und zu den betreffenden Einzelplänen des Haushaltsplanes 2015/2016 durch die Staatsregierung, was mit der Beschlussfassung des Landtages über dieses Antragsbegehren im Rahmen des § 45 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages (GO-SLT) – nach dem Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes (Nachtragshaushaltsvorlagen) vom Landtag binnen fünf Wochen nach der Überweisung abschließend zu beraten sind – rechtzeitig möglich ist.

Begründung der Dringlichkeit:

Ausweislich des dem Antrag zu Grunde liegenden Antrages des Staatsministeriums des Innern vom 11. März 2016 zur Ausbringung neuer Stellen im Bereich der Polizei zur Umsetzung des Stellenabbaustopps bis 2020, sind der Personalabbaustopp als auch die zu dessen Realisierung erforderlichen haushalterischen Maßnahmen im laufenden Haushaltsjahr 2016 umzusetzen.

Für die unter strikter Wahrung des Budgetrechts des Parlaments verfassungskonforme Umsetzung dieses begrüßenswerten Anliegens bedarf es nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE eines vom Landtag schnellstens zu beschließenden Nachtragshaushaltsgesetzes 2015/2016, damit die geplante Stellenneuausbringung für die sächsische Polizei die erforderliche Haushaltsunterstützung erhalten und die entsprechenden Ausgaben aus dem Landeshaushalt geleistet werden können.

Um das erforderliche Gesetzgebungsverfahren auf der Grundlage des eingeforderten Nachtragshaushaltsgesetzesentwurfes der Staatsregierung – auch unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 45 Abs. 3 der GO-SLT – in Gang setzen zu können, ist eine unverzügliche Beschlussfassung des Landtages zu dem vorliegenden Antrag dringend geboten. Aus diesen Gründen ist eine rechtzeitige und unverzügliche Befassung und Beschlussfassung über den begehrten Antragsgegenstand der Fraktion DIE LINKE nur im bevorstehenden Aprilplenar möglich, womit der Antrag dringlich im Sinne des § 53 Absatz 3 GO-SLT ist.